



Öffentliche Bekanntmachung

Geltung von Maßnahmen aufgrund der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Abs. 2 und 3 der Corona-Landesverordnung in der Fassung der 15. Änderung vom 15. September 2021, § 1 Abs. 2 der 3. Schul-Corona-Verordnung in der Fassung vom 16. September 2021 und § 1 Abs. 2 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der Fassung vom 26. August 2021

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gibt bekannt, dass er nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ablauf des heutigen Tages mindestens drei Tagen der **Stufe 2 (gelb)** zugeordnet ist.

Damit kommen im Landkreisgebiet zur Anwendung

1. Ab dem **1. Oktober 2021 § 3 a Abs. 2 SchulCoronaVO M-V** (Jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, hat eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, Abweichungen und Ausnahmen regeln § 3 a Abs. 3 und § 4 der Schul-CoronaVO) und **§ 2 Abs. 3 Corona-KiföVO** (Beschäftigte der Horte und Kinder haben im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, Ausnahmen regelt § 4 SchulCoronaVO).
2. Ab dem **2. Oktober 2021** die in der Corona-Landesverordnung M-V und deren Anlagen vorgesehenen **Testerfordernisse nach § 1 a Abs. 1 Satz 4 Corona-LVO**. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen (z. B. §§ 1 a Abs. 9 und 1 c Corona-LVO).

Hinweise

Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.

Sofern der Landkreis einer anderen Einstufung (höher/niedriger) zuzuordnen ist, erfolgt auch eine Bekanntmachung.

Stralsund, 30. September 2021

Im Auftrag

Dr. Stefan Kerth
Landrat